

Blockierte Rückgabe der KA durch Fachobfrau

Beitrag von „Superlehrerin“ vom 1. Oktober 2025 21:42

Hallo ihr Lieben,

da ich noch neu verbeamtet im Schuldienst in Niedersachsen bin, kann ich den folgenden Sachverhalt nicht richtig einschätzen.

Meine Fachobfrau hat mir untersagt, die Klassenarbeiten an die Schüler:innen zurückzugeben, bevor sie überprüft hat, ob ich alle Korrekturzeichen (es geht um 100 % richtige Anwendung) korrekt verwendet habe. Es handelt sich um den Fremdsprachenunterricht in der Sek. I.

Meine Frage: Wenn ich ihrer Anweisung nicht nachkomme, den gesamten Klassensatz erneut durchzusehen und ihr vorzulegen, verletze ich damit meine Dienstpflicht?

Vielen Dank schon im Voraus für eure Einschätzung!

Liebe Grüße
Superlehrerin

Beitrag von „Milk&Sugar“ vom 1. Oktober 2025 22:09

Zitat von Superlehrerin

Hallo ihr Lieben,

da ich noch neu im Schuldienst in Niedersachsen bin, kann ich den folgenden Sachverhalt nicht richtig einschätzen.

Meine Fachobfrau hat mir untersagt, die Klassenarbeiten an die Schüler:innen zurückzugeben, bevor sie überprüft hat, ob ich alle Korrekturzeichen (es geht um 100 % richtige Anwendung) korrekt verwendet habe. Es handelt sich um den Fremdsprachenunterricht in der Sek. I.

Meine Frage: Wenn ich ihrer Anweisung nicht nachkomme, den gesamten Klassensatz erneut durchzusehen und ihr vorzulegen, verletze ich damit meine Dienstpflicht?

Vielen Dank schon im Voraus für eure Einschätzung!

Liebe Grüße
Superlehrerin

Alles anzeigen

Was ich gerade nicht verstehre, erst schreibst du, dass sie alle durchsehen will und später, dass du ihn durchsehen musst. Wer muss ihn denn jetzt noch einmal bearbeiten?

Zu Niedersachsen kann ich leider nichts rechtliches sagen.

Welchen Grund gibt denn deine Fachobfrau für ihre Entscheidung an? Welchen Status hast du? Bist du noch im Ref oder schon fertig? Du warst ja schon 2020 in Niedersachsen im Schuldienst.

Beitrag von „Superlehrerin“ vom 1. Oktober 2025 22:23

Sie hat sich üblicherweise drei Arbeiten angesehen. Mit der Benotung und der Fehlerfindung ist sie einverstanden, mit der Anwendung des Zeichens „S-“ (Sprache) jedoch nicht in allen Fällen. Deshalb verlangt sie, dass ich alle Arbeiten noch einmal durchgehe, nachkorrigiere (soweit logisch) und ihr dann den gesamten Satz erneut vorlege. Erst wenn sie mit allen „S-“-Zeichen einverstanden ist, darf ich die Arbeiten zurückgeben.

Das Problem ist: Im schlimmsten Fall – wenn ich hoffnungslos doof bin und den Unterschied zwischen „W-“ und „S-“ nie zu 100 % begrenzen werde – werden meine Schüler:innen ihre Arbeiten niemals zurückbekommen.

Beitrag von „CDL“ vom 1. Oktober 2025 22:44

Zitat von Superlehrerin

Das Problem ist: Im schlimmsten Fall – wenn ich hoffnungslos doof bin und den Unterschied zwischen „W-“ und „S-“ nie zu 100 % begrenzen werde – werden meine Schüler:innen ihre Arbeiten niemals zurückbekommen.

Dir ist klar, dass das nicht das Ergebnis sein wird, also zurück um Wesentlichen: Was steht in eurem Schulgesetz zu dieser Frage bzw. was hast du im Ref in den Schulrechtsseminaren dazu gelernt?

[Humblebee](#) , [Moebius](#) oder auch [Seph](#) : Ist das die übliche Vorgehensweise in NDS?

Beitrag von „Seph“ vom 1. Oktober 2025 23:57

Zitat von CDL

Humblebee , Moebius oder auch Seph : Ist das die übliche Vorgehensweise in NDS?

Nein, mit Sicherheit nicht. Das ist einerseits unnötiges Mikromanagement und andererseits schlicht übergriffig. Eine Durchsicht und Stellungnahme - dann aber im Sinne der stützenden Fürsorge für die Kollegen - kann dann sinnvoll sein, wenn es um die Genehmigung einer Arbeit durch den SL bei zuvielen "Unterschreitungen" geht.

Zitat von Superlehrerin

Meine Fachobfrau hat mir untersagt, die Klassenarbeiten an die Schüler:innen zurückzugeben, bevor sie überprüft hat, ob ich alle Korrekturzeichen (es geht um 100 % richtige Anwendung) korrekt verwendet habe. Es handelt sich um den Fremdsprachenunterricht in der Sek. I.

Meine Frage: Wenn ich ihrer Anweisung nicht nachkomme, den gesamten Klassensatz erneut durchzusehen und ihr vorzulegen, verletze ich damit meine Dienstpflicht?

Damit überschreitet sie ihre Kompetenzen bei weitem. Die [Klassenarbeit](#) braucht nicht erst die Freigabe einer anderen Lehrkraft (übrigens: nicht einmal die des Schulleiters), um von dir korrigiert, bewertet und zurückgegeben zu werden. Ich persönlich würde der Kollegin vermutlich noch sehr deutlich mitteilen, was ich von dieser Idee halte. Ich sehe darin eine Art Machtspiel gegenüber einer "frischen" Lehrkraft, welchem bestimmt entgegengetreten werden sollte.

Beitrag von „DeadPoet“ vom 2. Oktober 2025 00:59

Ich kenne es nur für Bayern: Fachbetreuer (oder wie sie in anderen Bundesländern auch immer heißen mögen) sind gar nicht weisungsbefugt. In Bayern können sie höchstens dem Schulleiter für die Beurteilung petzen, dass man unkooperativ ist.

Beitrag von „Moebius“ vom 2. Oktober 2025 06:25

Schulleiter dürfen sich im Rahmen ihrer Qualitätskontrolle Klassenarbeiten vorlegen lassen. Sie dürfen das auch delegieren (hat die Fachfrau einen Auftrag der Schulleitung dazu?), dann dürfte die Fachfrau dem TE auch eine Rückmeldung zu der Korrektur geben, ihm aber sicher nicht kleinteilig vorschreiben, wie er zu korrigieren hat. Wenn sie der Meinung ist, dass der seine Arbeit nicht richtig macht, hat sie das an den Schulleiter abzugeben.

Üblicherweise gibt es in Niedersachsen je einen zuständigen Koordinator für Fachbereich A, B und C, der lässt sich dann manchmal drei Klassenarbeiten pro Satz vorlegen (gut, mittel schlecht) und sagt auch schon mal was dazu. Das es mit der Rückgabe ein grundsätzliches Problem gab hab ich in 20 Jahren 2 mal erlebt, da ging es aber um wesentlich gravierendere Dinge als Korrekturzeichen.

Beitrag von „Superlehrerin“ vom 2. Oktober 2025 08:14

Ich bedanke mich recht herzlich für die Hilfe.

Beitrag von „s3g4“ vom 2. Oktober 2025 09:07

Zitat von Superlehrerin

Sie hat sich üblicherweise drei Arbeiten angesehen. Mit der Benotung und der Fehlerfindung ist sie einverstanden, mit der Anwendung des Zeichens „S-“ (Sprache) jedoch nicht in allen Fällen. Deshalb verlangt sie, dass ich alle Arbeiten noch einmal durchgehe, nachkorrigiere (soweit logisch) und ihr dann den gesamten Satz erneut

vorlege. Erst wenn sie mit allen „S“-Zeichen einverstanden ist, darf ich die Arbeiten zurückgeben.

Das Problem ist: Im schlimmsten Fall – wenn ich hoffnungslos doof bin und den Unterschied zwischen „W“ und „S“ nie zu 100 % begrenzt werden – werden meine Schüler:innen ihre Arbeiten niemals zurückbekommen.

Ich würde mit dem Unsinn/Zeitverschwendungen zur nächst höheren Stelle gehen, spricht Zweigleitung/Abteilungsleitung/wie auch immer ihr das nennt. Was soll dieser Quatsch? Dass die Obfrau sich überhaupt irgendwelche Korrekturen anschaut ist schon ziemlich schräg und sollte von der SL unterbunden werden.

Beitrag von „Milk&Sugar“ vom 2. Oktober 2025 14:00

Zitat von Superlehrerin

Ich bedanke mich recht herzlich für die Hilfe.

Wie hast du dich denn entschieden?

Beitrag von „Quittengelee“ vom 2. Oktober 2025 14:06

Auch wenn das alles richtig ist, überlege in Ruhe wie du vorgehen willst. Man muss vielleicht auch nicht gleich zur Schulleitung "petzen" gehen, es soll ja nicht unbedingt die nächsten 25 Dienstjahre gereizte Funkstille herrschen...

Beitrag von „Moebius“ vom 2. Oktober 2025 15:52

Ich würde als aller erstes mal die Grundsatzfrage klären, ob dass Ganze grundsätzlich eine Prozedere ist, das von der Schulleitung so gewollt oder sogar vorgegeben ist, von der Antwort hängt ab, wie man mit der Situation umgehen sollte.

Beitrag von „Yummi“ vom 2. Oktober 2025 15:56

Zitat von Quittengelee

Auch wenn das alles richtig ist, überlege in Ruhe wie du vorgehen willst. Man muss vielleicht auch nicht gleich zur Schulleitung "petzen" gehen, es soll ja nicht unbedingt die nächsten 25 Dienstjahre gereizte Funkstille herrschen...

Na und. Entweder man lässt sich so eine Stuss bieten oder man zeigt klare Kante.

Oder man sagt der Tante, dass man dem SL darauf hinweisen wird, dass er bei Schulrecht in Zukunft auch den Hinweis geben soll, dass man die Rückgabe der Klausur immer mit der Fachobfrau/-mann abklären muss.

Nicht dass die neuen Kollegen im kommenden Jahr das nicht beachten.

Mal sehen was sie sagt 

Beitrag von „Superlehrerin“ vom 2. Oktober 2025 17:13

Danke sehr für Ihre und eure Antworten, die mich heute sehr ermutigt haben.

Ich wollte dem Konflikt zunächst aus dem Weg gehen und habe die Frau gefragt, ob es sich um eine Bitte oder um eine Weisung handelt. Ohne darauf eine Antwort zu bekommen, erhielt ich dann eine Mail vom V-SL. Er gehe davon aus, dass alle KuK mit den Erlassen gewissenhaft umgehen; eine weitere Vorlage der Arbeiten bei der Fachobfrau sei nicht nötig. Happy End: Ich kann jetzt mit freiem Kopf ins lange Wochenende starten.

Außerdem habe ich heute noch folgende Antwort von der PHVN bekommen:

Dazu habe ich heute noch folgende Antwort von PHVN bekommen: "*Grundsätzlich ist die Fachobfrau Ihnen gegenüber nicht weisungsbefugt. Dies ist nur die/der Dienstvorgesetzte (SL). Dienstlichen Anweisungen müssen Sie Folge leisten, sollte eine solche durch den SL/ der SL erfolgen oder durch dessen Vertreter (bei Abwesenheit des SL).*

Natürlich kann er/sie (SL) Aufgaben auch delegieren. Üblich ist es Klausuren/ Klassenarbeiten dem SL zwecks Qualitätssicherung vorzulegen."

Beitrag von „Yummi“ vom 2. Oktober 2025 17:21

Na siehst du: Man muss für sich einstehen und nicht buckeln

Beitrag von „RosaLaune“ vom 2. Oktober 2025 18:13

Gut, dass sich das flott geklärt hat. Vor allem wenn es dann an sowas wie W oder S als Korrekturzeichen hapert. Das ist am Ende auch hochgradig subjektiv, weil die Korrekturzeichen kein geschlossenes System bilden, sondern in seltsamen Überordnungsverhältnissen stehen.

Beitrag von „CDL“ vom 2. Oktober 2025 20:01

Zitat von Superlehrerin

Danke sehr für Ihre und eure Antworten, die mich heute sehr ermutigt haben.

Ich wollte dem Konflikt zunächst aus dem Weg gehen und habe die Frau gefragt, ob es sich um eine Bitte oder um eine Weisung handelt. Ohne darauf eine Antwort zu bekommen, erhielt ich dann eine Mail vom V-SL. Er gehe davon aus, dass alle KuK mit den Erlassen gewissenhaft umgehen; eine weitere Vorlage der Arbeiten bei der Fachobfrau sei nicht nötig. Happy End: Ich kann jetzt mit freiem Kopf ins lange Wochenende starten.

Außerdem habe ich heute noch folgende Antwort von der PHVN bekommen:

Dazu habe ich heute noch folgende Antwort von PHVN bekommen: "*Grundsätzlich ist die Fachobfrau Ihnen gegenüber nicht weisungsbefugt. Dies ist nur die/der Dienstvorgesetzte (SL). Dienstlichen Anweisungen müssen Sie Folge leisten, sollte eine solche durch den SL/ der SL erfolgen oder durch dessen Vertreter (bei Abwesenheit des SL).*

Natürlich kann er/sie (SL) Aufgaben auch delegieren. Üblich ist es Klausuren/Klassenarbeiten dem SL zwecks Qualitätssicherung vorzulegen."

Ich finde, das hast du sehr gut gelöst, ohne in der Sache nachzugeben. Auch deine stellvertretende SL hat das meines Erachtens durchaus sprachlich elegant verpackt, was sie an Kritik äußern wollte.

Aus eigener Erfahrung weiß ich, wie anstrengend es sein kann, mit KuK umzugehen, die das Schulrecht eher selektiv kennen und dabei einseitig kreativ interpretieren.

Beitrag von „Websheriff“ vom 2. Oktober 2025 21:29

..., und die Lehrerforen haben wieder einmal gezeigt, dass sie eine sachliche und sachdienliche Hilfe sein können.


Beitrag von „fachinformatiker“ vom 3. Oktober 2025 21:47

Unglaublich, was es in anderen Bundesländern gibt. Ist die Fachobfrau so etwas wie bei uns am BK ein Abteilungsleiter?

Wäre schon ein Witz, wenn ein anderer in meinen Korrekturen rumpfuschen möchte. Dann darf er gleich die ganze Arbeit korrigieren, wenn er alles besser weiß.

Beitrag von „Moebius“ vom 4. Oktober 2025 07:55

Fachoblete sind in der Regel A14er, sie haben die Aufgabe die Arbeit in ihrem Fach zu organisieren. Dazu gehört schon, dass man besonders neue KuK über gefasst Beschlüsse der Fachgruppen informiert, zB was die Leistungsbewertung betrifft und sie sollten die Zusammenarbeit im Fach auch so gestalten, dass alle KuK so arbeiten, dass die Inhalte und Leistungsanforderungen vergleichbar sind. Falls es da Probleme gibt, würde ich auf den betroffenen Kollegen auch erst mal beratend zugehen (was der vielleicht auch in den falschen Hals bekommen kann), dann endet die Kompetenz aber auch. Sobald eine personalrechtliche Weisung notwendig wäre, ist das Aufgabe der Schulleitung.

Die Arbeiten von KuK kriegt der Fachobmann bei uns nur dann in die Hand, wenn Eltern mit Beschwerden darüber bei der Schulleitung stehen, dann lässt sich der Schulleiter idR vom

Fachobmann beraten, ob Arbeit und Bewertung für das Fach angemessen sind.

Beitrag von „Seph“ vom 4. Oktober 2025 08:21

Zitat von Moebius

Fachbleute sind in der Regel A14er, sie haben die Aufgabe die Arbeit in ihrem Fach zu organisieren.

Oft genug nicht einmal das. Wenn man sich die Ausschreibungen von A14 Stellen anschaut, dann gibt es doch einige Schulen, die die Stellen unabhängig von Fachabschafoten vergeben. Und das liegt in Anbetracht des schmalen Stellenkegels nicht daran, dass die Fachbleute bereits alle "versorgt" sind. Das ändert aber natürlich nichts an deinen weiteren Ausführungen, sondern macht das nur noch deutlicher, was du zurecht schreibst:

Zitat von Moebius

Sobald eine personalrechtliche Weisung notwendig wäre, ist das Aufgabe der Schulleitung. Die Arbeiten von KuK kriegt der Fachobmann bei uns nur dann in die Hand, wenn Eltern mit Beschwerden darüber bei der Schulleitung stehen, dann lässt sich der Schulleiter idR vom Fachobmann beraten, ob Arbeit und Bewertung für das Fach angemessen sind.

Beitrag von „Humblebee“ vom 4. Oktober 2025 11:56

Zitat von fachinformatiker

Ist die Fachobfrau so etwas wie bei uns am BK ein Abteilungsleiter?

Nein, wie oben bereits beschrieben, leiten "Fachobfrauen und -männer" die Fachgruppen der einzelnen Unterrichtsfächer (bei uns an den niedersächsischen BBS gibt es neben den Fachgruppen- auch noch Bildungsgangleiter*innen). Das sind allenfalls A14-Stellen, während die Abteilungsleiter*innen - zumindest hier in NDS an den BBS - i. d. R. A15-Stellen inne haben.

Beitrag von „RosaLaune“ vom 4. Oktober 2025 14:50

Zitat von Humblebee

Nein, wie oben bereits beschrieben, leiten "Fachobfrauen und -männer" die Fachgruppen der einzelnen Unterrichtsfächer (bei uns an den niedersächsischen BBS gibt es neben den Fachgruppen- auch noch Bildungsgangleiter*innen). Das sind allenfalls A14-Stellen, während die Abteilungsleiter*innen - zumindest hier in NDS an den BBS - i. d. R. A15-Stellen inne haben.

Sowas wie Fachkonferenzvorsitzende? Wobei die ja gewählt werden.

Beitrag von „s3g4“ vom 4. Oktober 2025 14:52

Zitat von RosaLaune

Sowas wie Fachkonferenzvorsitzende? Wobei die ja gewählt werden.

So verstehe ich das auch. Klar werden die gewählte, deswegen kann eine Beförderungsstelle auch nicht nur daran hängen

Beitrag von „Humblebee“ vom 4. Oktober 2025 14:55

Zitat von RosaLaune

Sowas wie Fachkonferenzvorsitzende? Wobei die ja gewählt werden.

Genau das!

Beitrag von „Moebius“ vom 4. Oktober 2025 16:07

Vorsitz der Fachkonferenz ist eine der Aufgaben des Fachobmannes oder der Fachfrau. In Niedersachsen werden diese nicht gewählt.

Beitrag von „Seph“ vom 4. Oktober 2025 16:11

Zitat von RosaLaune

Sowas wie Fachkonferenzvorsitzende? Wobei die ja gewählt werden.

Zitat von s3g4

So verstehe ich das auch. Klar werden die gewählte, deswegen kann eine Beförderungsstelle auch nicht nur daran hängen

Nein, das ist nicht zwingend so. Insbesondere sieht das NSchG keine Wahl der Vorsitzenden vor. Die Gesamtkonferenz einer Schule kann sich - und damit auch den Fachkonferenzen - eine eigene Geschäftsordnung unter Berücksichtigung der Vorgaben des NSchG geben. Ansonsten ist als Orientierungspunkt noch immer der alte Erlass "Konferenzen und Ausschüsse der öffentlichen Schulen" maßgeblich. Dort heißt es:

Zitat

Den Vorsitz der Fachkonferenz führt die Lehrkraft, die als Inhaberin oder Inhaber eines höherwertigen Amtes mit dieser Aufgabe betraut oder von der Schulbehörde damit beauftragt worden ist. Ist keine Lehrkraft betraut oder beauftragt worden, so führt den Vorsitz die Lehrkraft, die als Mitglied der Fachkonferenz dazu gewählt worden ist. In diesem Fall gilt die Wahl für zwei Schuljahre; Wiederwahl ist möglich.

Beitrag von „Seph“ vom 4. Oktober 2025 16:12

Zitat von Moebius

Vorsitz der Fachkonferenz ist eine der Aufgaben des Fachobmannes oder der Fachfrau. In Niedersachsen werden diese nicht gewählt.

Auch das stimmt eben nicht so pauschal. Sie werden dann gewählt, wenn nicht bereits der Vorsitz durch Betrauung oder Beauftragung einer Lehrkraft vergeben wurde. An meiner letzten Schule waren nicht einmal die Hälfte der Fachobschaften mit A14-Stellen unterfüttert, sodass der Rest tatsächlich alle 2 Jahre neu gewählt wurde.

Beitrag von „Moebius“ vom 4. Oktober 2025 16:26

Und ich habe so einen Fall noch an keiner Schule erlebt, an der ich gearbeitet habe. Da wo kein A14-Inhaber die Aufgabe als Teil einer Stelle hat, wurde immer eine Beauftragung einer Lehrkraft vorgenommen.

Beitrag von „Seph“ vom 4. Oktober 2025 16:35

Zitat von Moebius

Und ich habe so einen Fall noch an keiner Schule erlebt, an der ich gearbeitet habe. Da wo kein A14-Inhaber die Aufgabe als Teil einer Stelle hat, wurde immer eine Beauftragung einer Lehrkraft vorgenommen.

Das scheint mir wenig sinnvoll zu sein. Warum sollte man den Fachkollegen da zentral jemand vorsetzen anstatt diese wählen zu lassen? Ich habe andersherum eine Beauftragung bisher nur genau einmal erlebt. In dem Fall war eine kleine Fachschaft derart zerstritten, dass eine Wahl nicht möglich war und da wirklich jemand eingesetzt werden musste.

Beitrag von „Moebius“ vom 4. Oktober 2025 16:44

Zitat von Seph

Das scheint mir wenig sinnvoll zu sein. Warum sollte man den Fachkollegen da zentral jemand vorsetzen anstatt diese wählen zu lassen?

Eingesetzt wird nicht nur ein Vorsitzender der Fachkonferenz, sondern ein Fachobmann oder Fachfrau, der, wie schon beschrieben, umfangreichere Aufgaben hat, zu denen auch ein Beitrag zu der Qualitätssicherung in der Fachgruppe gehört. Er arbeitet in Teilen im Auftrag der Schulleitung. Wenn der Schulleiter von mir wissen möchte, ob eine Elternbeschwerde berechtigt und die Klausur eines Kollegen zu beanstanden ist, ist es in meinen Augen schon der bessere Weg, dass ich vom Schulleiter beauftragt bin und nicht von den KuK der Fachgruppe gewählt.